Abzweigung (Abzocke) von Kindergeld Schwerbehinderter an das Sozialamt

Der Gesetzgeber hat vor Jahren festgelegt, dass Behinderte bzw. deren Eltern Kindergeld auch über die sonstige Bezugsdauer von 25 Jahren erhalten sollen.
Dies sollte der Förderung der Familie und als gewisser Ausgleich für die Betreuung des Behinderten dienen.
Das war den Sozialämtern schon immer ein Dorn im Auge. Denn sie konnten diesen Betrag, wenn der Kindergeldberechtigte der Vater oder die Mutter war, nicht an die Grundsicherung des Behinderten anrechnen.
Jetzt haben anscheinend die Sozialämter, durch die Zweckentfremdung zweier Urteile des Bundesfinanzhofes, die Möglichkeit gefunden das Kindergeld von der Familienkasse an sich abzweigen zu lassen.

Dies betrifft Bundesweit **hunderttausende** Behinderte.

In den o.g.Urteilen geht es um Behinderte die **„stationär**“ in einem Heim untergebracht sind, die Eltern Kindergeld bekommen, aber sich evtl. nur wenig um die im Heim untergebrachten Kinder kümmern.
Hier kann und soll geprüft werden, ob diese Eltern das Kindergeld zu Recht bekommen. Das heißt ob die Eltern ihren im Heim untergebrachten Kindern auch „rechenbare“ Zuwendungen zukommen lassen. Dies ist sogar verständlich, denn es ist immer wieder vorgekommen, dass Eltern das Kindergeld bekommen haben und sich jahrelang nicht um ihr Kind gekümmert haben.
Im anderen Urteil geht es um Arbeitslosengeld II –Empfänger. (Az.: 111 R 6/07, Az.: 111 R 37/07)

Aber dass dies die Sozialämter jetzt **pauscha**l auf **alle** Behinderte die sich auch **i**n **„häuslicher Pflege“** bei Ihren Eltern befinden übertragen ist nicht mehr verständlich, sondern nur Abzocke.
Es werden hiermit Eltern gezwungen, die ihre Schwerstbehinderten, Erwachsenen Kinder teilweise über 30-40-50 Jahre zu Hause pflegen und nicht eine teure Heimunterbringung in Anspruch nehmen, ihre Zuwendungen auch noch materiell auf € und Cent zu belegen. Hiervon sind auch alleinstehende 70 jährige Mütter betroffen die hier völlig überfordert sind. Es ist eine Schande.

Nachdem es sich bei diesen Aktionen um eine „Kann-Bestimmung“ handelt, also nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, entsteht der Eindruck, dass die Sozialämter eine Haushaltssanierung auf den Rücken von Behinderten durchführen.

In aller Regel erfahren die Eltern erst nach erfolgter Antragstellung der Abzweigung an die Familienkassen von diesem Verwaltungsakt. Ohne eine Möglichkeit der Anhörung durch die Sozialämter, obwohl dies durch §24 SGB X und ihren eigenen Sozialhilferichtlinien vom 01.07.2010 bei einem Verwaltungsakt **zwingend** vorgeschrieben ist, werden die Eltern in die Zuständigkeit von Finanzgerichten gezwungen, falls die Familienkassen der Einschätzung sind, dass die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen.

Es wird nicht im geringstem daraufhin gewiesen, dass Zuwendungen (nicht Unterhalt) die das Kindergeld übersteigen, dazu führen, dass eine Abzweigung nicht mehr stattfinden darf.

Dazu gehören u.a. auch Urlaubsreisen, Kuraufenthalt (hierfür Betreuungs-und Pflegeleistungen), Freizeitaktivitäten, Brillenkauf, Eis-Essen, Tiergartenbesuch, Fahrt und Besuch in einen Freizeitpark, Medikamente die nicht durch Kasse bezahlt werden, Kleideränderungen, Möbelkauf usw.usw.
Dies ist auch in o.g. Urteilen festgelegt. Die Betroffenen werden hierüber aber nicht Informiert. .Die Ausgaben hierfür müssen dann durch die sowieso schon überlasteten Eltern mit Einzelquittungen nachgewiesen werden.
Erschwerend kommt hier noch dazu, dass im Vorfeld niemand darauf hingewiesen hat, dass plötzlich Quittungen für den Nachweis der Zuwendungen für unsere Behinderten gefordert werden.
Innerhalb von 3 – 4 Wochen sollen jetzt Betroffene einen Nachweis im Nachhinein führen, der vorher nie nötig war.
Dies zeugt doch schon dafür, dass es den Ämtern nicht um die Fürsorge für die Behinderten geht, sondern um reine Haushaltssanierung.

Diesen Aufwand sollen Eltern betreiben, die vielleicht gerade ihren 40 jährigen Sohn die Windeln wechseln mussten. Wogegen Abgeordnete ihre Diäten ohne jeglichen Nachweis erhalten.

Es bestehen aber bei den Familienkassen auch keinerlei Modalitäten wie das vor sich gehen soll.

Wie zum Beispiel:

Wie wann und wie oft müssen Quittungen und Belege vorgelegt werden?

In welcher Form und mit welchen Bestätigungen.?

Kann mir im Januar das Kindergeld abgezweigt werden, wenn ich noch keine Belege vorweisen kann?
Wie sieht es dann aus, wenn ich Ende Januar entsprechende Belege und Nachweise habe.
Wird dann das Kindergeld wieder ausgezahlt?

Wird dies das ganze Jahr so durchgeführt? Monatliche Abzweigung und dann Wiederauszahlung?

Wie kann ich ohne Kindergeld meinem Sohn entsprechende Zuwendungen zukommen lassen wie dies ja jetzt durch das Kindergeld gewährleistet werden soll.

Wie kann ich dann ohne Kindergeld die Aufgabe erfüllen, dass das Kindergeld zur „Förderung der Familie“ §74 EstG beitragen soll?

Muss ich mir beim Besuch eines Freizeitparkes die „Verweildauer“ bestätigen lassen? Und von wem?

Werden Sie mir eine Einzelauflistung der in den Regelleistungen vorgegebenen Grundsicherung zur Verfügung stellen?

Muss ich bei jedem Arztbesuch ein Attest über den Besuch und die Wartezeit vorlegen?
Wer trägt die Attest-Kosten?

Muss für die Kosten für den Kauf eines Medikamentes auch eine Bestätigung der Krankenkasse beiliegen, dass diese Medikamentenkosten von der Krankenkasse nicht übernommen werden?

Welche Merkzeichen im Schwerbehinderten-Ausweis bewirken was?
Zum Beispiel Merkzeichen „B“ . Dies bedeutet, dass eine Begleitperson nötig ist.

usw.usw.

Es wird hier Jahr für Jahr und Monat für Monat ein Verwaltungsaufwand für die Familienkassen entstehen der jetzt noch nicht abschätzbar ist. Von den Widersprüchen und Klagen gar nicht zu sprechen.

Von den Familienkassen werden nach Antrag durch die Sozialämter Anfrageformulare (Zettel) erstellt, die stark an das kleingedruckte bei Kaffeefahrten erinnern. Es wird keinerlei Hilfestellungen oder Aufklärung von den Familienkassen oder Sozialämtern gewährt.
Dadurch werden alleinstehende Mütter mit 60-70 Jahren die ihre Kinder noch zu Hause pflegen überrumpelt und auf eine Art und Weise abgezockt wie man es sonst nur aus der Sendung „Nepper-Schlepper-Bauernfänger“ kennt. Sie machen aus Unkenntnis Angaben, die ihnen nicht nur das Kindergeld kostet, sondern auch noch die Grundsicherung ihres Kindes nimmt.

Mittlerweile entsteht bei vielen Eltern der Eindruck, dass die Sozialämter die Zuständigkeit bewusst zu den Finanzgerichten lenken, weil sie mit den Abzweigungsanträgen vor dem Bundessozialgericht bereits mehrfach gescheitert sind.

Etliche Eltern werden durch fehlende Geldmittel gezwungen sein, ihre bisher häuslich gepflegten Kinder in stationäre Heime unterzubringen. Bei Hinweis auf die immensen Mehrkosten (ca. 3000.--€ pro Monat) in solchen Fällen, bekommt man von den Sozialämtern die Antwort, dass dies egal ist, denn diese Kosten müssen sie nicht tragen, sondern werden von anderen Staatlichen Stellen bezahlt.

Außerdem wird das Bundessozialgerichtsurteil vom 08.02.2007 B 9bSO 5/06 R wonach eine Abzweigung bei häuslicher Betreuung nicht gegeben ist von den Sozialämtern vollkommen ignoriert.

Auszug aus Urteil:

"Es wäre insbesondere mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz schwerlich zu vereinbaren, wenn die Eltern, die ihr schwerstbehindertes Kind zu Haus betreuen und nicht im Rahmen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII) eine stationäre Betreuung in Anspruch nehmen, eine Anrechnung des ihnen gezahlten Kindergeldes bei den dem Kind gewährten Grundsicherungsleistungen hinnehmen müssten." Es ist insoweit zu beachten, dass bei einem (volljährigen) behinderten Kind, das mit seinen Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt, die von den Eltern zu tragenden Aufwendungen, z. B. für die Teilnahme an behindertengerechten, kulturellen Unternehmungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie für Fahrten zu Ärzten und Therapien, und auch die Haushaltskosten, etwa für Wäsche, elektrische Geräte und Renovierung, regelmäßig erheblich höher sind als dies bei einer stationären Betreuung des Kindes der Fall wäre"

Nachdem eine Anhörung vor dem Sozialamt nicht erfolgt ist, kann auch nicht bei einem Sozialgericht geklagt werden.
Es muss also vor einem Finanzgericht geklagt werden, welches nicht mehr „Kostenfrei“ ist wie das Sozialgericht. Hier soll anscheinend eine weiter finanzielle Hürde aufgebaut werden um Klagen zu verhindern.

Diese gesamte Vorgehensweise wird von mir und anderen als Diskriminierend und Skandalös empfunden.

Wir möchten Sie hiermit bitten, sich dafür einzusetzen, dass diese rechtswidrigen, herzlosen und skandalösen Vorgehensweisen beseitigt werden.

Walter und Susanne Od.

Es wurden ebenfalls um Beistand gebeten:
Finanzminister Schäuble
Ministerpräsident Horst Seehofer
Christine Haderthauer
Dr. Beckstein
Dr. Söder
Frau Wöhrl

und weitere Abgeordnete

sowie
Bay. Fernsehen Herrn Süß (Quer)
Sat I Herrn Meyer (Akte 2010)
Hersbrucker Zeitung
Pegnitz Zeitung Lauf
Oberbürgermeister Maly Nbg. über NN
„Stern“
ZDF.reporter
ARD Panorama